



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der FH Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

27.05.2020  
Nr. 48/2020  
Seite 292 - 301

Durchführungsverordnung zu Teil 2 (§§ 6 ff) der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend das Studium an der FH Münster vom 27. Mai 2020 (DVO Studium)



Durchführungsverordnung zu Teil 2 (§§ 6 ff) der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend das Studium an der FH Münster vom 27. Mai 2020 (DVO Studium)

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), in der aktuell gültigen Fassung, hat das Präsidium der FH Münster im Benehmen mit dem Senat der FH Münster folgende Verordnung erlassen:



## **§ 1**

### **Sinn und Zweck der Durchführungsverordnung, Geltungsbereich**

- (1) Diese Durchführungsverordnung hat den Zweck, den Prüfungs- und Lehrbetrieb während der Corona-Epidemie aufrecht zu erhalten.
- (2) Sie trifft ergänzende oder abweichende Regelungen zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) und zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (BB) für die Studiengänge der Fachbereiche an der FH Münster.
- (3) Die Regelungen aus dem AT PO und den BB treten nicht außer Kraft, sondern treten in ihrem Geltungsrang für den Zeitraum der Geltungsdauer der Durchführungsverordnung zurück.
- (4) Im Übrigen gelten § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.
- (5) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für sonstige Prüfungen der FH Münster, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, gelten die Vorschriften sinngemäß.
- (6) Die Regelungen betreffend die Lehrveranstaltungen gelten für alle Veranstaltungen in der Lehre, die im Rahmen eines Studiengangs oder zur Erlangung des Zugangs zu einem Studiengang an der FH Münster durchgeführt werden.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten**

Für die Festlegung von Ausnahmen gemäß den nachfolgenden Regelungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig, soweit nichts Anderes vermerkt ist. Er kann über eine weitere Delegation von Aufgaben an das vorsitzende oder ein durch Beschluss benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

Für Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses gilt die Durchführungsverordnung zu § 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse in Gremien und Organen der FH Münster.

### **§ 4**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Korrekturfrist**

Abweichend von § 9 Abs. 1 AT PO kann die Korrekturfrist für die erbrachten Prüfungsleistungen ausnahmsweise verlängert werden. In diesem Fall ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bewertung nach spätestens zehn Wochen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe über das Internet ist ausreichend.

### **§ 5**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuchsregelung**

- (1) In allen Modulprüfungen, deren Durchführung gemäß Studienplan im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 stattfindet, kann jeweils ein Prüfungsversuch unternommen werden, der nicht auf die zur Verfügung stehende Anzahl an Prüfungsversuchen angerechnet wird (Freiversuch); dies gilt auch für Prüfungen, die aufgrund der Corona-Epidemie-Regelungen in der Prüfungsphase im März 2020 nicht mehr durchgeführt werden konnten. Satz 1 gilt auch, wenn die Prüfungen erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Geltungsdauer dieser Verordnung stattfinden.
- (2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit und ein nicht bestandenes Kolloquium können weiterhin je einmal wiederholt werden.

## § 6

### Form, Umfang und Dauer der Modulprüfungen

- (1) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Bei der Festlegung sind die in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen und die Ziele der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Art der Aufgabenstellung und die Dauer der Prüfung müssen dem angestrebten Kompetenznachweis dienen.
- (3) Eine Änderung gemäß Absatz 1 soll den Studierenden spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung bekannt gegeben werden. Erfolgte die Anmeldung zur Prüfung bereits mit der Belegung des entsprechenden Moduls, so muss die Bekanntmachung der aktuellen Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Auch bei einer Rückkehr zur ursprünglichen Prüfungsform, aufgrund z. B. des Wegfalls von Schutzregeln, muss die Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin den Studierenden mitgeteilt werden.
- (4) Mit Einwilligung aller für die Prüfung angemeldeten Studierenden dürfen die Form und die Dauer der Prüfungsleistung auch nach der Veröffentlichung noch geändert werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen müssen nicht in demselben Prüfungsformat stattfinden.
- (6) Für eine Lehrveranstaltung, die in Präsenz durchgeführt wird und bei der die verpflichtende Teilnahme der Studierenden gemäß den Besonderen Bestimmungen eine Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung ist, kann ausnahmsweise weiterhin Anwesenheitspflicht gelten. Das gilt insbesondere dann, wenn auf diesem Weg Kenntnisse oder Kompetenzen erworben werden, die für den weiteren Studienfortschritt unverzichtbar sind. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem Lehrenden. § 7 gilt entsprechend.

## § 7

### Nachteilsausgleich und Härtefälle

- (1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-

Instituts angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehört, angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung teilzunehmen, und dass ihr oder ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, soll ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

## **§ 8**

### **Zulassung zu weiterführenden Studienabschnitten und Modulprüfungen**

- (1) Soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einem weiterführenden Studienabschnitt, z. B. Modulen höherer Fachsemester, Praxisphasen, Abschlussarbeiten o. ä., oder zu einer Modulprüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, soll der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der betroffenen Kandidatin oder des betroffenen Kandidaten von diesen Voraussetzungen Abweichungen festlegen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie nicht oder nur teilweise erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss diese Voraussetzungen auch für alle Kandidatinnen und Kandidaten des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen aussetzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt fest, ob die fehlenden Voraussetzungen nachgeholt werden müssen und bis wann der geeignete Nachweis vorliegen muss.

## **§ 9**

### **Online-Prüfungen**

- (1) Neben den in den Prüfungsordnungen definierten Formen können Prüfungen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (2) Wird eine Prüfung in elektronischer Kommunikation durchgeführt, gelten grundsätzlich die Bestimmungen aus dem AT PO und den BB.



- (3) Für die technische Durchführung von Online-Prüfungen sind die Vorgaben der Datenverarbeitungszentrale (DVZ) der FH Münster zu beachten.
- (4) Online-Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 10**

### **Abschlussarbeiten**

- (1) Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie können die Prüfungsausschüsse auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Abgabefristen für Abschlussarbeiten über die im AT PO und den BB für den jeweiligen Studiengang geregelten Maximalfristen hinaus angemessen verlängern.
- (2) Die Abschlussarbeit kann zur Fristwahrung in einer schreibgeschützten elektronischen Fassung bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Das zuständige Prüfungsamt kann die Nachreichung der im AT PO und den BB vorgesehenen Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung an Eides statt fordern, sobald dies möglich ist.
- (3) Ist gemäß den Besonderen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs die Anfertigung eines Modells o. ä. Bestandteil der Abschlussarbeit und wird diese durch die Corona-Epidemie erschwert, so kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichende Regelungen treffen. Dies kann auch rückwirkend für bereits ausgegebene Abschlussarbeiten auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt werden. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter soll zu dem Antrag gehört werden.

## **§ 11**

### **Kolloquium**

Das Kolloquium kann in elektronischer Kommunikation abgenommen werden. Es gelten die §§ 8 und 9 dieser Verordnung.

## **§ 12**

### **Akteneinsicht, Verlängerung Widerspruchsfrist**

- (1) Bei der Durchführung und der Fristsetzung für die Akteneinsicht gemäß § 25 AT PO ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Corona-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Wege gewährt werden.
- (2) Der Widerspruch ist abweichend von § 70 Abs. 1 VWGO innerhalb eines Monats nach Einsichtnahme in die Prüfungsakte einzulegen, sofern eine Einsichtnahme aufgrund der Corona-Epidemie nicht innerhalb der Monatsfrist ab Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung stattfinden kann.
- (3) Die Frist beginnt auch, wenn der Termin zur Einsichtnahme nicht wahrgenommen wird. Werden mehrere Termine angeboten, ist für den Fristbeginn die tatsächliche Einsichtnahme maßgeblich. Wird keiner der angebotenen Termine wahrgenommen, ist für den Fristbeginn der letztmögliche Termin maßgeblich.
- (4) Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 ff. BGB).

## **§ 13**

### **Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen können in einer von den Festlegungen der Besonderen Bestimmungen und der Modulbeschreibungen abweichenden Form durchgeführt werden.
- (2) Das Präsidium kann für ein oder mehrere Semester bzw. Teile davon anordnen, dass Lehrveranstaltungen (inkl. Prüfungen) in einem Online-Lehrformat zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollte im Ausnahmefall aufgrund der Besonderheiten einer Lehrveranstaltung ein digitales Angebot nicht möglich sein, kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Fachbereich von der Möglichkeit des Abs. 3 Gebrauch machen, Lehrveranstaltungen zu verschieben.
- (3) Der Fachbereich kann entscheiden, dass Lehrveranstaltungen ganz oder in Teilen außerhalb der Vorlesungszeit oder in einem anderen Semester angeboten werden.



## **§ 14**

### **Vorpraktikum, studienbegleitende Praxisphasen**

- (1) In Studiengängen, die als weitere Zugangsvoraussetzung ein sogenanntes Vorpraktikum fordern, kann der Prüfungsausschuss beschließen, das Vorpraktikum auszusetzen oder den Umfang zu verkürzen sowie die Frist für den Nachweis bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu verlängern. Für diejenigen Studierenden, die sich im Sommersemester 2020 kurz vor dem Fristablauf befinden, verlängert sich die Frist für die Nachweisung entsprechend um ein weiteres Semester.
- (2) Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Corona-Epidemie verursacht sind, eine in dem jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Praxisphase (Praktikum, Praxis- oder Auslandssemester) nicht beginnen oder abschließen können, so kann der Prüfungsausschuss alternative Leistungen als Praktikumsersatz festlegen, den Zeitpunkt der Praxisphase verschieben oder den zeitlichen Umfang in angemessenem Rahmen verkürzen.

## **§ 15**

### **Regelstudienzeit**

- (1) Für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang der FH Münster eingeschrieben sind, erhöht sich die individualisierte Regelstudienzeit um ein Semester.
- (2) Diese Regelung gilt auch für beurlaubte Studierende.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.
- (2) Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020. Mit Ablauf dieses Datums tritt sie außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Präsidiums bedarf. Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sind möglich.
- (3) Sofern erforderlich, kann die Geltungsdauer aus Abs. 2 durch Beschluss des Präsidiums verkürzt oder verlängert werden.



Das Benehmen mit dem Senat der FH Münster wurde in der Sitzung des Senats der FH Münster am 11. Mai 2020 hergestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der FH Münster vom 20. Mai 2020.

Münster, den 27. Mai 2020

Die Präsidentin  
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

**Hinweis:**

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.